

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen MTV Stadeln e.V. Er ist aus der Verschmelzung der ehemaligen Vereine MTV Fürth 1892 a.V. und TV Stadeln 1950 e.V. hervorgegangen.

1.2. Der Sitz ist Fürth/Bay. Die Rechtsfähigkeit wurde durch Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 443 erlangt. Die Gemeinnützigkeit wird durch Bescheid der zuständigen Finanzbehörde erlangt.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports in allen Altersgruppen und Leistungsstärken sowie die Durchführung aller mit diesem Hauptzweck in Verbindung stehender Veranstaltungen. Der Verein sieht sich in sozialer Verantwortung gegenüber der Stadt Fürth, dem Staat und seiner Bürger und ist konfessionell, politisch und weltanschaulich liberal. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und in vorgenanntem Rahmen unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. AO. Er ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und dürfen nicht durch satzungsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder gegen Erstattung tatsächlicher Aufwendungen ausgeübt werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Verwaltungsrats, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und rechtsfähigen juristischen Personen offen.

3.2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform; die Aufnahme wird durch formlosen Beschluss des Vorstands wirksam. Die Bestätigung der Aufnahme gilt als dem Bewerber gegenüber erteilt, wenn diesem binnen einer Frist von 1 Monat kein gegenteiliger Bescheid erteilt worden ist. Das Mitglied unterwirft sich mit seinem Antrag der Satzung und den Ordnungen des Vereins, diese sind jederzeit auf der Homepage des MTV-Stadeln (www.mtv-stadeln.de) einzusehen. In der Geschäftsfähigkeit Beschränkte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des bzw. der gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied kann mehr als einer Abteilung des Vereins (§ 10) angehören. Jede Zugehörigkeit zu einer Abteilung zählt i.S.v. § 8.5. separat.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.

4.2. Der Austritt bedarf der Schriftform, bei beschränkt Geschäftsfähigen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter. Der Austritt ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Beschränkt Geschäftsfähige können davon abweichend unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 30.06. und zum Ende eines Kalenderjahres austreten.

4.3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen

- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder rechtswidrigem Verhalten gegen ein Vereinsmitglied;
- b) bei Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) bei Rückstand oder Nichterbringung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonst ordnungsgemäß beschlossener Leistungen an den Verein, wenn diese trotz Mahnung und Ankündigung der Streichung nicht ausgeglichen/erbracht werden. Zwischen Ankündigung und Vollzug der Streichung nach diesem Buchstaben müssen 2 Monate verstrichen sein. Der Bestand offener Forderungen bleibt durch eine Streichung unberührt.

4.4. Über die Streichung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Der zu Streichende ist zu hören.

4.5. Gegen die Streichung steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Verwaltungsrat zu. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele mitzuwirken.

5.2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.3. Der Vorstand kann, soweit das Vereinswohl dies aus besonderen Gründen erfordert, weitere Zahlungen oder sonst zu erbringende Leistungen der Mitglieder anordnen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen und müssen zumutbar sein.

5.4. Eventuell Briefe und E-Mails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unaufgefordert Änderungen der Erreichbarkeit mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, darunter dem 1.Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Gerichtlich wie außergerichtlich wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, darunter in jedem Fall der 1. oder 2. oder 3. Vorsitzende.

7.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

7.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Verwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. In der Übergangszeit bleibt der reduzierte Vorstand beschluss- und handlungsfähig.

7.4. Der gewählte/berufene Vorstand bleibt bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

7.5. Zum Vorstand können nur in der Geschäftsfähigkeit Unbeschränkte gewählt werden; Ämterhäufung im Vorstand ist unzulässig.

7.6. Der Vorstand regelt die Verteilung der Aufgaben unter sich intern. Ein Vorstandsmitglied fungiert als Verwalter der Finanzen (S. aber § 11.2.). Die Aufgabenteilung ist schriftlich festzuhalten und dem Verwaltungsrat sowie auf Antrag jedem Vereinsmitglied bekannt zu geben.

7.7. Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und unterliegen der Einsicht jedes Vereinsmitglieds. Gegen Beschlüsse des Vorstands steht jedem betroffenen Mitglied die Beschwerde zum Verwaltungsrat zu.

7.8. Im Innenverhältnis gilt: der Vorstand benötigt die Zustimmung des Verwaltungsrats

- a) zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 7.500 € und mehr für den Einzelfall;
- b) zum Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundbesitz;
- c) zum Abschluss von Verträgen, die den Verein mehr als 5 Jahre binden.

§ 8 Der Verwaltungsrat und seine Aufgaben

8.1. Dem Verwaltungsrat gehören an

- a) der Vorstand
- b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter;

8.2. Der Verwaltungsrat entscheidet über

- a) die Berufung kommissarischer Vorstandsmitglieder gem. § 7.3.,
- b) die Genehmigungen gem. § 7.8.,
- c) Beschwerden gem. §§ 4.5. und 7.7.,
- d) Neugründung, Auflösung oder Zusammenfassung von Abteilungen (§§ 10.2., 10.3.)

Er berät darüber hinaus den Vorstand und wirkt als Bindeglied zwischen den Abteilungen, deren Mitgliedern und dem Vorstand.

8.3 Verwaltungsratssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied sowie vom Verwaltungsrat selbst mit einfacher Mehrheit einberufen.

8.4. Die Verwaltungsratssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder wählt der Verwaltungsrat zu Sitzungsbeginn einen Leiter.

8.5. Bei Abstimmungen repräsentieren die Abteilungsleiter pro angefangenen 100 Mitgliedern ihrer Abteilungen eine Stimme; alle anderen Mitglieder je 1 Stimme.

8.6. Gegen einen Beschluß des Verwaltungsrats nach § 4.5 in erster Instanz steht jedem Vereinsmitglied die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

9.1. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

9.2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr spätestens bis zum 30. April zusammen. Sie tritt außerordentlich ferner zusammen, wenn der Vorstand, 1/5 der Mitglieder oder mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

9.3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied (nach § 7.1) durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth, dieses wird beinhaltet in der Stadtzeitung. Außerdem durch Veröffentlichung auf der Homepage des MTV Stadeln (www.mtv-stadeln.de). In der Veröffentlichung ist der Termin, der Sitzungsort und die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge die keine Satzungsänderung, oder eine Amtsenthörung nach §14 beinhalten, sind mit einer Frist von 14 Tagen vor Sitzungstermin schriftlich zu stellen. Am Stichtag der Frist muss sich das Schriftstück im Briefkasten der Geschäftsstelle Herboldshofer Str. 51 befinden. Es zählt der Poststempel. Im Falle eines Antrages per E-Mail, muss sich diese am Stichtag der Frist im Postfach info@mtv-stadeln.de befinden.

9.4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen, entscheidet über eine Entlastung und wählt den Vorstand, den Jugendreferenten sowie die Kassenrevisoren. Sie entscheidet über Anträge und Beschwerden gem. § 8.6. und die Genehmigung vom Verwaltungsrat beschlossener Unterordnungen (z.B. Beitragsordnung). Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

9.5. Anträge an die reguläre Mitgliederversammlung, auf Änderung der Satzung, oder eine Amtsenthörung nach §14 sind schriftlich spätestens zum 1. März jeden Jahres an die Vorstandschaft zu richten. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung unterliegen diesen Fristen nicht.

9.6. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, weitere Unterordnungen zu beschließen oder den Verwaltungsrat mit der Erstellung zu beauftragen. Vom Verwaltungsrat beschlossene Unterordnungen treten mit dem Beschluss in Kraft, sind jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

9.7 Jede Form von Anträgen muss mit Namen und Anschrift versehen sein.

§ 10 Die Abteilungen

10.1. Der Zweckbetrieb wird in Form von Abteilungen geführt.

10.2. Grundsätzlich bildet jede Sportart eine Abteilung. Der Verwaltungsrat kann die Zusammenfassung verwandter Sportarten zu einer Abteilung beschließen.

10.3. Neugründung oder Auflösung einer Abteilung bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.

10.4. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Erstvorlagen und spätere Änderungen bedürftiger Genehmigung des Verwaltungsrats. Die Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu den grundsätzlichen Regelungen der Vereinssatzung stehen.

10.5. Die Abteilungen sollen regelmäßig, insbesondere vor Mitgliederversammlungen, Abteilungsversammlungen analog § 9 abhalten und mindestens über einen Abteilungsleiter, einen Stellvertreter und einen Abteilungskassier (§ 11.2.) verfügen.

10.6. Die Abteilungen können eigene, rechtlich nicht selbständige Abteilungskassen führen (§ 11.2). Sie können eigene Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungen sind für Verwaltung und Bezahlung ihrer Übungsleiter zuständig. Die Abteilungsbeiträge müssen in Abteilungsversammlungen ordnungsgemäß beschlossen werden und zumutbar sein.

§ 11 Vereinskasse

11.1. Der Verein führt eine Kasse in Form von Barkasse oder Bankanlagen.

11.2. Abteilungskassen unterstehen der Aufsicht der Vereinskasse. Die Abteilungs- Kassenführung ist einem namentlich zu benennenden Abteilungsmitglied zu übertragen und dem Verwalter der Finanzen auf Aufforderung, mindestens jedoch einmal jährlich zur Prüfung bzw. Buchung vorzulegen. Die Abteilungskassen unterliegen der Prüfung der jeweils gewählten Abteilungs-Kassenrevisoren. Sie unterliegen weiter der Prüfung der Kassenrevisoren des Gesamtvereins (§ 11.3), wenn dies vom Vorstand angewiesen wird. Abteilungskassen sind in jedem Fall Gesamtvereinsvermögen.

11.3. Die Mitgliederversammlung wählt 2-4 in der Geschäftsfähigkeit unbeschränkte Kassenrevisoren, die nicht Vorstandsmitglied sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenrevisors gilt § 7.3 sinngemäß.

11.4. Die Revisoren prüfen regelmäßig, mindestens vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kassenführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Sie beantragen als Ergebnis ihrer Prüfung die Erteilung oder Nichterteilung der Entlastung des Vorstands.

11.5. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Kassenrevision einer außenstehenden natürlichen oder juristischen Person, die nicht Vereinsmitglied ist, zu übertragen.

11.6. Der Verein hat Geldanlagen grundsätzlich in mündelsicherer Form i.S.v. § 1807 BGB vorzunehmen. Andersartige Anlegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

12.1. Die Vereinsorgane entscheiden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung von Mehrheiten außer Betracht.

12.2. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Außerordentliche Mehrheiten sind wie folgt erforderlich:

Zur Auflösung des Vereins: 2/3-Mehrheit.

Zur Änderung der Satzung: 2/3-Mehrheit.

Zur Amtsenthebung eines gewählten Vorstandsmitglieds: 2/3-Mehrheit.

12.3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen. Personalwahlen sind grundsätzlich in Einzelwahlgängen durchzuführen. Stehen für ein Wahlamt mehrere Bewerber zur Wahl, hat schriftliche Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen; nochmalige Erörterung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters; sollte dieser persönlich als Antragsteller oder Wahlkandidat betroffen sein, die des persönlich nicht betroffenen Stellvertreters, der ggf. ad hoc von der Versammlung zu wählen ist. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Betroffene an einer persönlichen Stimmabgabe verhindert ist und das Thema der Abstimmung vorher bekannt gegeben war und in der Versammlung inhaltlich nicht verändert wurde. Die schriftliche Stimmabgabe ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Personalwahlen können Abwesende gewählt werden, wenn diese die Bereitschaft zur Übernahme Amtes vorab schriftlich oder gegenüber einem Anwesenden mündlich erklärt haben. Eine mündliche Erklärung ist von dem Anwesenden der Versammlung gegenüber zu bestätigen.

12.4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Sind diese sämtlich verhindert, wählt die Versammlung den Leiter. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Versammlung einen Wahlleiter und 2 Wahlhelfer. Ergeben rechnerische Mehrheiten keine ganzen Zahlen, sind diese immer auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Gewählte/berufene Amtsinhaber bleiben – unbeschadet einer Amtsniederlegung oder –enthebung – bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt (s. § 7.4).

§ 13 Versammlungsablauf, Schriftführung

13.1. Die Sitzungen des Vorstands, des Verwaltungsrats und die Mitgliederversammlung sind grundsätzlich nichtöffentlich. Aus besonderen Gründen kann die Versammlung einzelnen Nichtbeteiligten die Anwesenheit und ein Rederecht für die gesamte Versammlung oder Teile davon gestatten. Ein Stimmrecht kann diesen vorstehend genannten Nichtbeteiligten in den jeweiligen Gremien nicht eingeräumt werden.

13.2. Nicht in gemeinsamen Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

13.3. Über die Sitzungen des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen. Die Einsicht in die Protokolle steht jedem Vereinsmitglied zu. Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat können anordnen, dass einzelne Teile des Protokolls der Einsicht nicht, oder nur eingeschränkt unterliegen.

13.4. Jede Sitzung soll mit der Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Einberufung und der Bestimmung des Protokollführers beginnen. Soweit die Tagesordnung nicht schon mit der Einberufung bekannt gemacht wurde, soll diese zu Sitzungsbeginn durch den Versammlungsleiter bekannt gemacht werden.

13.5. Beschlüsse und Abstimmungen sind mit Tenor und Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und – soweit er bestimmt wurde – dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Amtsenthebung

14.1 Die Amtsenthebung eines gewählten Vorstandsmitglieds ist bei grob pflichtwidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten möglich. In Eilfällen kann der Verwaltungsrat vor der nächsten Mitgliederversammlung das einstweilige Ruhen des Amtes anordnen.

14.2 Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

14.3 Über die Amtsenthebung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolger fällt das Vermögen in dieser Reihenfolge (bei Verhinderung oder Ablehnung des Vorgehenden) an

- den Bayerischen Landessportverband e.V.
- die Stadt Fürth

jeweils mit der Auflage, dieses gemeinnützigen, dem Sport dienenden Zwecken zuzuführen.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.04.2026 angenommen und durch Eintragung im Vereinsregister des AG Fürth rechtswirksam.